

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Geltungsbereich	4
1.1	Ansprechpartner	4
1.2	Sicherheitskoordination der Fremdfirmen	4
1.3	Verstöße von Fremdfirmen	4
1.4	PBG-spezifische Dokumente	4
2	Verhalten im Notfall	5
2.1	Unfälle und Ereignisse melden	5
2.2	Erste Hilfe, Versorgung und Verbandbucheintrag	5
2.3	Alarmsignale	5
2.4	Sammelplätze	6
3	Allgemeine Verhaltensregeln	6
3.1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
3.2	Rauchen, Alkohol und jegliche Art von Drogen	6
3.3	Film- und Fotografieraufnahmen	7
3.4	Mobiltelefonbenutzung	7
3.5	Tiere	7
3.6	Sauberkeit und Hygiene	7
3.7	Zugewiesene Arbeits- und Montagebereiche	7
4	Zutritt und Einfahrt auf das Werkgelände	7
4.1	Ausweise	7
4.2	Allgemeine Sicherheitsunterweisung in den Standort	8
4.3	Vorsorgeuntersuchungen	8
4.4	Verkehrsordnung	9
4.4.1	Betrieb von Baumaschinen und Teleskopstaplern	9
4.4.2	Flurförderfahrzeuge	9
4.5	Kontrollen bei Ein- und Ausfuhr	10
4.5.1	Materialanlieferung	10
4.5.2	Ein- und Ausfuhr von Gasflaschen	10
5	Baustellen	10
5.1	Einrichten und Räumen einer Baustelle	10
5.2	Strombezug durch Fremdfirmen	11
5.3	Baustelleneinrichtungen und Flächennutzung	11

Erstellt	Geprüft	Genehmigt
Datum: 27.01.2021	Datum: 27.01.2021	Datum: 27.01.2021
Name: Thomas Zantz	Name: Marc Waltemathe	Name: Marc Waltemathe

5.4	Sicherungsmaßnahmen	11
5.5	Grundreinigung	12
5.6	Kennzeichnung von Baustellen	12
6	Melden und Einweisung im Betrieb.....	12
6.1	Melden im Betrieb	12
6.2	Einweisung im Betrieb.....	12
7	Schutzmaßnahmen vor und während der Tätigkeit	13
7.1	Allgemeines	13
7.2	Tätigkeitsbezogene Einweisung	13
7.2.1	Arbeitsschutzhinweisschein.....	13
7.2.2	Vorgaben für die Ausführung von Tätigkeiten (Erlaubnisscheine).....	14
7.2.3	Lock out – Tag out.....	14
7.2.4	Gerüstfreigabe und Benutzung.....	15
7.2.5	Abbrucharbeiten	15
7.2.6	Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel	15
7.2.7	Arbeiten an Kanälen und Wassergräben	15
7.2.8	Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.....	16
7.2.9	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	16
7.2.10	Arbeiten in Bereichen mit Absturzgefahr	16
7.2.11	Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen	16
7.2.12	Arbeiten in elektrischen Schalträumen	17
7.2.13	Blitzschutz.....	17
7.2.14	Gefahrstoffe	17
7.2.15	Anforderungen Gasschweißen	17
7.2.16	Benutzung von Arbeitsmitteln	18
7.2.17	Gestellung von Brandwachen und Sicherungsposten.....	18
7.3	Lagerung von Materialien und Geräten	18
7.4	Verkehrswege – Freihaltung, Sauberhaltung und Sicherung.....	19
8	Umweltschutz.....	19
8.1	Gewässerschutz und Bodenschutz	19
8.2	Abfall.....	20
8.3	Immissionsschutz.....	21
8.4	Weitere Anforderungen zum Umweltschutz	22
9	IT-Sicherheit	22
10	Liefer- und Leistungsumfang.....	22

10.1 Personal.....	22
10.2 Material.....	23
10.3 Elektrische Installation	23
10.4 Montagepläne und Brandschutz.....	23
10.5 Transport und Sicherung gegen Witterungseinflüsse	23
11 Metallschrott.....	24
12 Montageverhältnisse	24

1 Einleitung und Geltungsbereich

Die Arbeitssicherheit und die Gesundheit aller Mitarbeiter hat bei PBG (Peute Baustoff GmbH) auf dem Werkgelände Hamburg oberste Priorität. Das Ziel von PBG ist die Vermeidung von Unfällen, Personen- und Umweltschäden und berufsbedingten Erkrankungen.

Die Werkvorschrift gilt ab dem 1. Januar 2021 auf Grundlage des § 8 Arbeitsschutzgesetz für alle Fremdfirmen, die im Auftrag der PBG innerhalb des Werkgeländes in Hamburg Arbeiten ausführen und ist als Ergänzung zu den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten.

1.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner ist der jeweilige zuständige vertraglich geregelte Fremdfirmenbeauftragte der PBG. Der zuständige Fremdfirmenbeauftragte wird in den Verträgen oder Bestellungen namentlich genannt und kann bei Fragen kontaktiert werden. Bei Unklarheiten bezüglich des Ansprechpartners hat die Fremdfirma dies PBG mitzuteilen.

1.2 Sicherheitskoordination der Fremdfirmen

Wenn im Rahmen von Arbeiten mehrere Fremdfirmen tätig werden, ernennt PBG einen Sicherheitskoordinator, der für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit an der jeweiligen Tätigkeitsstelle zuständig ist. Der Sicherheitskoordinator ist in Bezug auf Arbeitssicherheit, Werksicherheit und Umweltschutz weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeitern der Fremdfirmen. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung.

Die Fremdfirma muss gegenüber PBG eine Sicherheitsfachkraft schriftlich benennen sowie einen Koordinator stellen, sofern die Fremdfirma Subunternehmer auf dem Werkgelände der PBG beschäftigt. Dem Koordinator werden die Koordinationsaufgaben der Tätigkeiten schriftlich übertragen, er ist verantwortlich für die Unterweisung, Einweisung und Überwachung der Subunternehmer. Der Name des Koordinators wird vor Beginn der Arbeiten PBG schriftlich bekanntgegeben.

1.3 Verstöße von Fremdfirmen

Verstöße der Fremdfirma sowie deren Subunternehmer gegen die in dieser Werkvorschrift aufgeführten festgelegten Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz-, Umweltschutz und Werkschutzregeln werden durch die PBG mündlich und/oder schriftlich an die Fremdfirmen kommuniziert. In begründeten Einzelfällen können Personen, die gegen die genannten Vorschriften verstoßen, temporär oder auch dauerhaft des Werkes verwiesen werden.

1.4 PBG-spezifische Dokumente

Die in dieser Werkvorschrift genannten themenbezogenen Dokumente sind durch die Fremdfirma beim benannten Ansprechpartner der PBG abzufragen bzw. sind als Anlage

beigefügt.

2 Verhalten im Notfall

2.1 Unfälle und Ereignisse melden

Alle Verletzungen, Unfälle oder Erkrankungen, Sach-, Feuer- und Umweltschäden sind unverzüglich der Werkfeuerwehr zu melden. Die Werkfeuerwehr ist zu alarmieren:

- intern über den Notruf 115 (nur über Festnetztelefone der PBG)
- extern über den Notruf unter 040 – 7883 3115

Bei Unfällen sind dem Fremdfirmenbeauftragten Unfallhergang, Maßnahmen und ggf. Ausfallzeiten schriftlich zu melden.

Bei Sachschäden ist der Fremdfirmenbeauftragte und der jeweilige Betrieb PBG schriftlich zu informieren.

Bei einem Umweltschaden ist der Fremdfirmenbeauftragte telefonisch zu informieren.

2.2 Erste Hilfe, Versorgung und Verbandbucheintrag

Die Fremdfirma hat die Erste Hilfe auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) § 10 sowie der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ zu organisieren und nachzuweisen. Die Ersthelfer sind dem Fremdfirmenbeauftragten der PBG namentlich zu nennen und schriftlich festzuhalten. Die Erstversorgung erfolgt durch die anwesenden Ersthelfer der Fremdfirma oder durch Ersthelfer der PBG. Die medizinische Versorgung von Verletzungen wird grundsätzlich durch die ärztliche Abteilung der Aurubis erbracht und im Verbandsbuch erfasst.

2.3 Alarmsignale

Feuer- und Räumungssignal



Chlor-, SO₂-, SO₃- Gasalarm



Entwarnung



2.4 Sammelplätze

Bei drohender Gefahr durch z.B. Feuer oder unkontrollierte Schadstoffaustritte sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Sammelplatz der jeweiligen Betriebe aufzusuchen. Die Sammelplätze sind in den jeweiligen Sicherheitsmerkblättern und auf dem Lageplan gekennzeichnet.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für den Aufenthalt auf dem gesamten Werkgelände besteht die Helmtragepflicht sowie die Pflicht zur Benutzung von knöchelhohem Sicherheitsschuhwerk mindestens Kategorie S3 gemäß DIN ISO EN 20345 und Arbeitsschutzkleidung bestehend aus langer Hose und Jacke (Ärmel bis zu dem Handgelenk). Auf allen Freiflächen des Werkgeländes besteht die Tragepflicht von Warnschutzkleidung. Diese muss mindestens der Klassifizierung der EN ISO 20471 Klasse 2 entsprechen und ist geschlossen zu tragen. Das Tragen dieser Mindestanforderung an PSA gilt auch bei dem Fahrradfahren.

Die Fremdfirmenmitarbeiter haben sich vor Betreten des Betriebes bei der jeweiligen Meldestelle zu informieren, ob das Tragen der Warnschutzkleidung innerhalb der Anlagen erforderlich ist. Verschlissene, defekte und stark verschmutzte Warnschutzkleidung ist zu entsorgen und gegen neue Warnschutzkleidung auszutauschen. Weitere PSA kann anlagenspezifisch erforderlich sein. Ergänzend wird im Arbeitsschutzhinweisschein festgelegt, welche PSA für die Arbeitsaufträge erforderlich ist.

Die PSA und Warnschutzkleidung wird nicht durch die PBG gestellt. Die Fremdfirmen sind dafür verantwortlich, die benötigte PSA rechtzeitig zu beschaffen und ihre Mitarbeiter damit auszustatten

Fremdfirmen können ihre eigene persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) nutzen, unter der Voraussetzung, dass diese geprüft ist und die Mitarbeiter in der Nutzung durch ihre Führungskraft unterwiesen sind. Die Unterweisungsnachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Rauchen, Alkohol und jegliche Art von Drogen

Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Gebäuden und PBG-Fahrzeugen. Alkohol und jegliche Art von Drogen oder anderen das Bewusstsein einschränkenden Mitteln sind auf dem Betriebsgelände verboten. Die Alkoholgrenze auf dem Werkgelände beträgt 0,00 Promille. Jede Person auf dem Werkgelände verpflichtet sich freiwillig einem Alkoholtest zu unterziehen, sollte der Verdacht bestehen. Personen, die gegen die vorgenannten Regeln

verstoßen, werden des Werksgeländes verwiesen. In begründeten Einzelfällen kann der Aufenthalt auf dem Werksgelände dauerhaft untersagt werden.

3.3 Film- und FotografiereAufnahmen

Das Filmen und Fotografieren ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Die Genehmigung ist immer bei sich zu führen und auf Verlangen vorzeigen.

3.4 Mobiltelefonbenutzung

Auf dem gesamten Werksgelände ist die Benutzung des Mobiltelefons beim Gehen und Fahren von Fahrzeugen und Fahrrädern untersagt.

3.5 Tiere

Das Mitbringen und Führen von Tieren ist auf dem Werksgelände verboten. Ausnahmen werden ausschließlich durch die Betriebsleitung schriftlich genehmigt.

3.6 Sauberkeit und Hygiene

Alle Personen haben das Gelände der PBG mit sauberer Kleidung und hygienischem Zustand (staubfrei / gefahrstofffrei) zu betreten und zu verlassen.

3.7 Zugewiesene Arbeits- und Montagebereiche

Es sind nur die zugewiesenen und abgestimmten Flächen und Bereiche zu nutzen. Diese, einschließlich der Anlagen-, Bau- und Arbeitsbereiche, müssen sich jederzeit in einem sicheren Zustand gemäß der Unfallverhütungsvorschriften befinden, sowie in einem sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand sein. Sie sind am Ende eines jeden Arbeitstages aufgeräumt zu verlassen.

4 Zutritt und Einfahrt auf das Werksgelände

Der Zutritt und die Zufahrt auf das Werksgelände ist für Fremdfirmenmitarbeiter über die Peutestraße 79, 20539 Hamburg möglich. Die Öffnungszeiten für den Fahrzeugverkehr sind nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Andere Zeiten sind in Absprache mit PBG möglich.

4.1 Ausweise

Für den Erhalt eines Werkausweises erhält die Fremdfirma über den Fremdfirmenbeauftragten ein Antragsformular für Personen- und Kraftfahrzeuge.

Ist die Anwesenheit auf dem Werksgelände nicht mehr erforderlich, sind die Ausweise bei der Ausweisstelle zurückzugeben. Verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Ausweise werden mit 50 € / Ausweis in Rechnung gestellt. Ein Verlust ist sofort bei PBG zu melden.

Die Ausweise sind personengebundene Dokumente. Die Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung ist strengstens verboten.

4.2 Allgemeine Sicherheitsunterweisung in den Standort

Alle Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor Aufnahme der Arbeiten die personenbezogene und gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsunterweisung bei der PBG absolvieren.

Die Sicherheitseinweisung hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und muss vor Ablauf erneut durchgeführt werden. Nur unterwiesene Fremdfirmenmitarbeiter dürfen das Werkgelände selbstständig betreten und im Rahmen der Arbeitsaufträge eingesetzt werden.

4.3 Vorsorgeuntersuchungen

Begründet der Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, so sind diese von den Fremdfirmen vor Aufnahme der Arbeiten im Einklang mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) zu veranlassen. Diese sind der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung zu entnehmen. Bei zu erwartender Belastung durch Gefahrstoffe können ggf. arbeitsmedizinische Biomonitoringuntersuchungen, nach Rücksprache, in der werkärztlichen Abteilung durchgeführt werden. Trotz jährlicher Unterweisung durch die Arbeitssicherheit der PBG, hat die Fremdfirma als Arbeitgeber sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 14 der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch gefährliche Arbeitsstoffe unterwiesen werden.

Für das Tragen von Atemschutz muss mindestens eine G26.2 Untersuchung und für PSaGA eine Höhentauglichkeit für folgende Tätigkeiten die G41 Untersuchung vorliegen:

- Arbeiten in luftiger Höhe (Freilandleitungen, Fahrleitungen, Antennenanlagen, Brücken, Masten, Türme, Schornsteine, Flutlichtanlagen, Auf- und Abbau freitragender Konstruktionen)
- Arbeiten in der Tiefe (Schächte, Blindschächte)
- Gerüstbauarbeiten
- Dach- und Fassadenarbeiten
- Fenster- und Fassadenreinigungen
- Höhenrettung und Tiefenrettung (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, ehrenamtliche Helfer)
- Baumpflege

4.4 Verkehrsordnung

Auf dem Werkgelände gilt die StVO. Es gelten die Vorgaben zur persönlichen Schutzausrüstung gemäß Kapitel 3.1.

Es ist grundsätzlich immer der gekennzeichnete Weg zu nutzen. Straßen sind grundsätzlich im Bereich der gekennzeichneten Wege zu überqueren. Sollten diese nicht vorhanden sein, sind Wegüberquerungen im rechten Winkel durchzuführen. Fußgänger müssen grundsätzlich den Fahrzeugverkehr vorlassen. Vor dem Queren von Straßen ist immer mit den Fahrern von Fahrzeugen Augenkontakt aufzunehmen und das Queren mit Handzeichen zu verdeutlichen. Fahrzeuge und Fahrräder fahren immer mit Abblendlicht. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h bzw. 10 km/h auf Brücken und in gesondert ausgewiesenen Bereichen, im Stranggussbereich sind 5 km/h erlaubt. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen bzw. zugewiesenen Flächen gestattet.

Personen, die sich nicht an die Verkehrsordnung halten, kann die Fahrgenehmigung temporär, in begründeten Einzelfällen auch dauerhaft entzogen werden.

4.4.1 Betrieb von Baumaschinen und Teleskopstaplern

Das Fahren einer Baumaschine oder eines Teleskopstaplers auf dem Werkgelände ist nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis, einer schriftlichen Fahrbeauftragung durch den Unternehmer sowie einem personenbezogenen Bedienerausweis erlaubt. Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h darf nicht überschritten werden. Es sind nur jährlich geprüfte Baumaschinen oder Teleskopstapler auf dem Werkgelände zugelassen.

Vor der Inbetriebnahme einer Baumaschine oder eines Teleskopstaplers ist immer der betriebssichere Zustand zu überprüfen und anhand einer Fahrzeugcheckliste zu dokumentieren. Zu jeder Tageszeit ist das Tagfahrlicht einzuschalten. Nach Abstellen des Fahrzeuges ist immer die Feststellbremse anzuziehen. Beim Verfahren und Umsetzen von Baggern muss der Schalter für die Drehwerksbremse eingeschaltet sein, um ein Wegdrehen zu vermeiden.

Es ist sicher zu stellen, dass kein Material aus dem Greifer fallen kann.

4.4.2 Flurförderfahrzeuge

Flurförderfahrzeuge sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Fremdfirmenbeauftragten auf dem Werkgelände zulässig. Der Bediener des Flurförderzeugs muss einen Fahrausweis für Flurförderzeuge besitzen, eine Einweisung auf den Typ haben, einen Führerschein der Klasse B besitzen und schriftlich von seinem Arbeitgeber beauftragt sein. Die Dokumente sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

4.5 Kontrollen bei Ein- und Ausfuhr

Beim Betreten und Verlassen des Werkes können Personen- und Fahrzeugkontrollen erfolgen. Falls der Werkschutz dies für erforderlich hält, können auch Durchsuchungen der Personen bzw. der Kleidung durchgeführt werden. Kontrollierte Personen sind in berechtigten Einzelfällen verpflichtet, Taschen und andere Behältnisse zur Ansicht der enthaltenen Gegenstände durch den Sicherheitsdienst zu leeren und überprüfen zu lassen. Gegenstände, die sich im Eigentum oder Besitz der PBG befinden, einschließlich Metallreste und Schrotteile, dürfen nicht mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlung kann dem Betreffenden Werkverbot erteilt werden. Die Erstattung einer polizeilichen Anzeige behält PBG sich vor.

4.5.1 Materialanlieferung

Materialanlieferungen sind der Betriebsleitung der PBG rechtzeitig anzukündigen. Sofern für die Entladung Flurförderfahrzeuge erforderlich sind, sind diese durch die Fremdfirma zu organisieren, in Ausnahmefällen kann PBG nach Absprache die Entladung durchführen. PBG übernimmt keine Haftung für entgegennommene oder abgeladene Anlieferungen. Eventuelle Wartezeiten der Lieferanten gehen zu Lasten der Fremdfirma.

4.5.2 Ein- und Ausfuhr von Gasflaschen

Gasflaschen unterliegen dem Gefahrgutrecht. Das bedeutet die Anlieferung und Abholung muss gemäß den gültigen Gefahrguttransportvorschriften erfolgen. Bei der Einfuhr bzw. dem Transport von Gasflaschen sind die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaft (Umgang mit Druckgasflaschen und brennbaren Gasen) zu beachten.

5 Baustellen

5.1 Einrichten und Räumen einer Baustelle

Ist für die Durchführung eines Einzelauftrages die Einrichtung einer Baustelle unter anderem zur Lagerung von Materialien und Werkzeugen auf dem Werkgelände erforderlich, so ist der Bedarf durch die Fremdfirma schriftlich anzuzeigen. Die Fremdfirma hat zur Prüfung durch PBG genaue Angaben zum Bedarfszeitraum (von/bis), zu Flächen- und Raumbedarf und zum Medienbedarf (Strom in kWh pro Jahr, Wasser in cbm und Wärme in Mwh) zu spezifizieren. Nach Prüfung durch PBG wird ggf. eine Fläche schriftlich zugewiesen. Die Versorgung der Baustelleneinrichtung mit Medien (z. B. Strom und Wasser) ist nur mit schriftlicher Genehmigung von PBG zulässig.

Die Flächen und Medienverbräuche sind für eine einzelauftragsbezogene und temporär bis 12 Monate begrenzte Baustelleneinrichtung für die Fremdfirma kostenfrei, sofern im Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist. Nach Abschluss jeglicher Arbeiten ist der

entsprechende Baustellenbereich unverzüglich zu räumen und die benutzten Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Das Wohnen und Übernachten auf dem gesamten Werkgelände ist verboten. Das Parken privater Kraftfahrzeuge ist nur in zugewiesenen Bereichen erlaubt. Der innerbetriebliche Verkehr sowie die Verkehrsflächen dürfen nicht durch den Baustellenverkehr behindert werden.

Sofern darüber hinaus für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände erkennbar ist, dass die Erfordernis eines eigenen Fremdfirmen-Stützpunkts auf dem Werkgelände (z.B. Container, Flächen, Räumlichkeiten) von >12 Monaten besteht, so ist hierfür ein separater Mietvertrag für die Nutzung des Arbeitsbereichs mit PBG abzuschließen.

5.2 Strombezug durch Fremdfirmen

Aufgrund von rechtlichen Anforderungen ist der Strombezug ab 3.500 kWh pro Jahr durch Fremdfirmen zu erfassen.

Zu diesem Strombezug zählt neben der Baustelleneinrichtung, Flächennutzung und der Nutzung der eigenen Maschinen auch das Bedienen oder Betreiben von Anlagen und/ oder Maschinen der PBG, sofern eines der drei folgenden Kriterien für die Fremdfirma zutrifft:

- (1) tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage durch Fremdfirma,
- (2) eigenverantwortliche Arbeitsweise der Fremdfirma oder
- (3) wirtschaftliche Risiko der Fremdfirma

Dieser Strombezug ist über den zuständigen Fremdfirmenbeauftragten beim Fremdfirmenmanagement anzumelden und genehmigen zu lassen. Erst danach darf ein Bezug von Strom auf dem Werkgelände erfolgen.

5.3 Baustelleneinrichtungen und Flächennutzung

Die Aufstellung von Sozial-, Büro- und Werkzeugcontainern ist im Vorwege mit der Bauleitung PBG im Rahmen eines Baustelleneinrichtungsplanes abzustimmen. Das Aufstellen von Wohn- und Unterkunftseinrichtungen sowie das Einrichten von Gefahrstofflagern i. S. der TRGS 514 und TRGS 515 ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Jeglicher Flächenbedarf einer Fremdfirma, auch ohne Aufstellung von Containern, ist durch PBG schriftlich zu genehmigen.

5.4 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustellenfläche und die Baustelleneinrichtungsfläche sind durch die Fremdfirma mit einem umlaufenden Bauzaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern, sofern dies im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist. Ansonsten sind andere geeignete Sicherungsmaßnahmen durch die Fremdfirma in Absprache mit PBG zu treffen. Bei Bau- und Montagetätigkeiten

innerhalb einer Anlage darf der Bereich erst nach Rücksprache / Abstimmung mit der Betriebsleitung PBG abgesperrt werden. PBG übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.

5.5 Grundreinigung

Jeweils zum Wochenende ist die Baustelle einer Grundreinigung durch die Fremdfirma zu unterziehen, bei der alle vorgenannten Punkte zu berücksichtigen sind. Sollten sich danach und zum wiederholten Male Beanstandungen ergeben, wird seitens PBG eine Beseitigung der Mängel zu Lasten der Fremdfirma durchgeführt.

5.6 Kennzeichnung von Baustellen

Baustellen, Material-/Baustellencontainer und Baumaschinen sind mit Schildern zu versehen, welche die folgenden Informationen enthalten: Baufirma, Verantwortliche und Kontaktdaten, Angaben zu notwendiger persönlicher Schutzausrüstung.

6 Melden und Einweisung im Betrieb

6.1 Melden im Betrieb

Vor jedem Betreten der Betriebe oder zugehöriger Tätigkeitsstellen meldet sich der jeweilige für eine Gruppe verantwortliche Mitarbeiter der Fremdfirma in der Meldestelle von PBG an. Die auszuführende Arbeit ist zu beschreiben, der Arbeitsbereich und die Personenzahl der sich vor Ort befindlichen Personen sind im Meldebuch namentlich einzutragen. Beim Verlassen des jeweiligen Betriebes, auch im Rahmen von Pausen oder anderen Arbeitsunterbrechungen, meldet sich der verantwortliche Mitarbeiter der Fremdfirma beim Anlagenberechtigten PBG schriftlich im Meldebuch ab.

6.2 Einweisung im Betrieb

Für PBG ist ein Sicherheitsmerkblatt vorhanden. Es beinhaltet Informationen zur Anmeldung, Abmeldung, Schutzkleidung, Gefahrenstoffe, Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen, erforderliche PSA, Sammelplätze, Sicherheitseinrichtungen und Zuständigkeiten. Die Inhalte des Merkblattes sind zwingend zu beachten. Mit der Unterschrift im Meldebuch wird die Kenntnisnahme des jeweiligen Merkblattes dokumentiert. Der Unterzeichner bestätigt, dass ihm der Inhalt des Merkblattes bekannt ist und er entsprechend verfährt.

Ein Anlagenberechtigter von PBG kann sicherheitsrelevante Aspekte der Fremdfirmenmitarbeiter (PSA, Erlaubnisschein, etc.) prüfen. Vor Beginn der Arbeit werden bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen durch einen Anlagenberechtigten PBG festgelegt. Für spezielle Arbeiten mit hohem Gefährdungsrisiko sind weitere Erlaubnisscheine erforderlich. Diese sind abhängig von der auszuführenden Arbeit und werden vom Anlagenberechtigten

der PBG vor Arbeitsbeginn ausgehändigt.

7 Schutzmaßnahmen vor und während der Tätigkeit

7.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gefahren auf der Baustelle ist eine gute Verständigung zwischen den auf der Baustelle Tätigen, den Fremdfirmen und der PBG erforderlich. Aus diesem Grund muss jede Fremdfirma sicherstellen, dass sie auf einer Baustelle während der gesamten Baustellenzeit, d. h. ggf. auch mehrschichtig und an Wochenenden, stets zumindest einen Mitarbeiter in verantwortlicher Stellung (Bauleiter, Polier, Vorarbeiter o. ä.) einsetzt, der über Deutschkenntnisse und über die Übertragung der „Unternehmerpflichten Arbeitssicherheit“ verfügt, die ihn in die Lage versetzen die Kommunikation auf der Baustelle zu gewährleisten. Hierzu gehört z. B. die Übersetzung und Vermittlung der Inhalte der Baustellenordnung, der Inhalte des Arbeitsschutzhinweisscheins und der Erlaubnisscheine, des Arbeitsauftrages, die Anweisungen durch die Koordinatoren oder der Bauleitung usw.

Die Montagearbeiten sind von den Fremdfirmen in eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Für sämtliche von Fremdfirmen auszuführenden Montage- und Bauarbeiten sind die als allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bestimmungen des TÜV, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die VDE-/DIN/DVGW- /EN-Vorschriften maßgebend. Die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung und für die hierdurch notwendigen Schutzvorrichtungen während der Montage sind zu beachten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, sind auch diese zu beachten. Für jede Arbeit ist das Erlaubnisscheinwesen der PBG zu beachten. Bei Verletzung dieser Pflichten trägt die Fremdfirma die Verantwortung.

7.2 Tätigkeitsbezogene Einweisung

7.2.1 Arbeitsschutzhinweisschein

Vor Beginn jeder Tätigkeit ist gemeinsam mit dem Anlagenverantwortlichen oder einer weisungsbefugten Person von PBG das Formular „Arbeitsschutzhinweise für fremde Firmen“ kurz Arbeitsschutzhinweisschein auszufüllen und gegenzuzeichnen. Der Arbeitsschutzhinweisschein ist die schriftliche Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten, welche die Gefahren beschreibt, die von PBG ausgehen. Auf dem Arbeitsschutzhinweisschein werden die besonderen Gefahrenstellen und zu treffenden Schutzmaßnahmen durch den Betrieb beschrieben. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen

werden durch den Betrieb festgelegt und sind einzuhalten. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitsschutzhinweisschein erarbeitet und vom Betrieb, einem verantwortlichen Bauleiter (z. B dem Fremdfirmenbeauftragten) der PBG als auch dem UVV-Koordinator (Sicherheitskoordinator) sowie der Fremdfirma schriftlich bestätigt wurde. Für jede Tätigkeit ist ein neuer Arbeitsschutzhinweisschein auszufüllen. Die Fremdfirma beschreibt die bei der Ausführung der Arbeiten entstehenden Gefahren und die zu treffenden Schutzmaßnahmen im Rahmen ihrer eigenen Gefährdungsbeurteilung.

7.2.2 Vorgaben für die Ausführung von Tätigkeiten (Erlaubnisscheine)

Folgende Erlaubnis- und Freigabescheine sind in Abhängigkeit der durchzuführenden Arbeiten zusätzlich zum Arbeitsschutzhinweisschein (siehe Kapitel 7.2.1) erforderlich, diese werden vom beauftragenden Betrieb ausgefüllt:

- Erlaubnisschein I: Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern sowie bei Heiarbeiten (z.B. Schweien, Schneiden, Flexen)
- Erlaubnisschein II: Bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an elektrischen und maschinellen Anlagenteilen, Lock out – Tag out (LOTO)
- Rohrfreigabeschein: Bei Arbeiten an Rohrleitungen und Apparaten, die Gefahrstoffe enthalten oder Flssigkeiten mit Temperaturen > 61°C.
- Freigabeschein fr Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln fr fremde Firmen
- Aufgrabeschein fr Arbeiten im Bodenbereich

7.2.3 Lock out – Tag out

Zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten wird am Standort ein Lock out-Tag out System genutzt. Mit diesem System wird sichergestellt, dass vor Arbeitsbeginn an einer Anlage smtliche Energien abgeschaltet und entspannt werden. Die Abschaltpunkte der jeweiligen Anlage werden mit einem Anlagenschloss gegen Wiedereinschalten gesichert. Im letzten Schritt wird die Energiefreiheit der Anlage festgestellt.

Der Lock out-Tag out Prozess wird immer durch den Betrieb ausgelst. Eigene und fremde Gewerke, die an der Anlage ttig sein wollen, werden durch den Betrieb auf den Lock out - Tag out Prozess hingewiesen und in diesen eingewiesen. Die Fremdfirmen Mitarbeiter erhalten leihweise ein Vorhngeschloss von PBG

Die genaue Vorgehensweise regelt die Lock out –Tag out Anweisung und der Erlaubnisschein II.

7.2.4 Gerüstfreigabe und Benutzung

Ein Gerüst darf erst betreten werden, wenn das Gerüst durch den Gerüstersteller zur Nutzung freigegeben wurde. Die Freigabe erfolgt durch eine befähigte Person des Gerüsterstellers und wird durch den Gerüstfreigabeschein am Gerüst dokumentiert. Jede Fremdfirma, die Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Jeder Beschäftigte, der auf dem Gerüst arbeitet, ist in der Gerüstbenutzung zu unterweisen. Veränderungen an Gerüsten müssen immer durch eine Fachfirma erfolgen. Anderwärtig verliert das Gerüst seine Zulassung. Zu beachten ist die Vorschrift „Arbeits- und Schutzgerüste DIN 4420 T 1-3“ und die DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“.

7.2.5 Abbrucharbeiten

Die Abbrucharbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Bauleiter geführt werden. Dieser ist PBG namentlich und schriftlich bekannt zu geben. Während der Abbrucharbeiten muss diese Person ständig auf der Baustelle anwesend sein oder einen qualifizierten Vertreter bestimmen (Mitteilung an PBG). Die Gefahrenbereiche sind festzulegen und gegen Betreten zu sichern. Durch die Fremdfirma ist eine Abbrucharweisung zu erarbeiten und in Schriftform der PBG vorzulegen. Vor Arbeitsaufnahme der Abbrucharbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine gefahrdrohenden Zustände bestehen bleiben. Besteht die Gefahr, dass Gefahrstoffe freigesetzt werden, sind geeignete Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

7.2.6 Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel

Für Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln ist neben dem Arbeitsschutzhinweisschein der „Freigabeschein für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln für fremde Firmen“ erforderlich.

Sollen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile, elektrischer Anlagen und / oder Betriebsmittel durchgeführt werden, müssen die Vorgaben aus der DGUV Vorschrift 3 eingehalten werden.

7.2.7 Arbeiten an Kanälen und Wassergräben

Bei Arbeiten an Kanälen und Wassergräben ist, unabhängig von der Absturzhöhe, eine Absturzsicherung zu installieren. Zudem besteht eine Tragepflicht einer automatisch aufblasbaren Schwimmweste. Mitarbeiter, die eine Schwimmweste tragen müssen, sind in der Handhabung zu unterweisen. Die Unterweisungsnachweise sind vorzuhalten und auf

Verlangen vorzulegen.

7.2.8 Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen

Sollen Arbeiten mit offener Flamme, Schweißen, Brennschneiden, Flexen und ähnlichen feuergefährdeten Tätigkeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen durchgeführt werden, muss der Erlaubnisschein I durch den zuständigen Betrieb ausgefüllt und unterschrieben vor Arbeitsbeginn vorliegen.

7.2.9 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Sollen Arbeiten in Behältern oder engen Räumen durchgeführt werden, muss der Erlaubnisschein I durch den zuständigen Betrieb ausgefüllt und unterschrieben, vor Arbeitsbeginn vorliegen. Ein Sicherungsposten ist zwingend erforderlich und darf nicht mit anderweitigen Arbeiten betraut werden.

7.2.10 Arbeiten in Bereichen mit Absturzgefahr

Bei Arbeiten in Bereichen mit einer Absturzgefahr sind die Gefahrenstellen (z.B. Deckendurchbrüche, Dachkanten, Aushubbereiche oder ungesicherte Anlagen) mit geeigneten Absturzsicherungen (z.B. Geländer) zu sichern. Sofern dies nicht möglich ist und auch durch organisatorische Maßnahmen die Absturzgefahr nicht vermieden werden kann, ist die Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz inkl. Sicherstellung der Rettungskette vorgeschrieben, ebenso sowie alle weiteren geeigneten Maßnahmen zur Reduktion der Absturzgefahr.

7.2.11 Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist der Sicherheitsabstand gemäß DGUV Information 203-002 zu den Freileitungen zu beachten und darf nicht unterschritten werden. Zu berücksichtigen ist auch der Abstand bei Ausschwingen von Wind. Ist es nicht möglich den Sicherheitsabstand einzuhalten, müssen die Leitungen für den Zeitraum der Arbeiten ausgeschaltet und geerdet werden. Alle Arbeiten unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen sind durch die Fremdfirma schriftlich bei PBG anzumelden.

Bei nicht elektrotechnischen Arbeiten muss ein festgelegter Abstand nach VDE 0105-100 unter Berücksichtigung der ungünstigsten Umstände eingehalten werden.

7.2.12 Arbeiten in elektrischen Schalträumen

Fremdfirmen die Elektroarbeiten bei PBG ausführen werden grundsätzlich über Aurubis beauftragt und sind damit von der VEFK der Aurubis für die Arbeiten autorisiert. Eine Liste der autorisierten Fremdfirmen liegt PBG vor. Die Elektrofachkraft (EFK) der Fremdfirma meldet sich bei der betriebsverantwortlichen der PBG in der Meldestelle. Die EFK der Fremdfirma hat sich bei der Meldestelle in das Meldebuch der Schalträume einzutragen. Bei ortskundigen wird ein Schlüssel für den jeweiligen Schaltraum ausgehändigt, bei ortsfremden erfolgt die Begleitung einer EFK der Aurubis. Nach Einweisung darf die Arbeit durch die EFK der Fremdfirma allein ausgeführt werden. Für die Dauer der Arbeiten verbleibt der Schlüssel bei der Fremdfirma. Nach Beendigung der Arbeit wird der Schlüssel wieder abgegeben und sich aus dem Meldebuch ausgetragen.

Für alle EFKs der Fremdfirmen (auch mit Rahmenwerkvertrag) gilt zusätzlich die DGUV Information 203-002 am Standort Hamburg. Für alle Arbeiten, die in dem Schaltraum ausgeführt werden, ist die EFK der Fremdfirma arbeitsverantwortlich.

Es wird für jede Arbeit der Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen benötigt. Das Verhalten in den Schalträumen regelt die Betriebsanweisung „Arbeiten in Schalträumen und elektrischen Anlagen“, welche in jedem Schaltraum aushängt und zu beachten ist.

7.2.13 Blitzschutz

Die Fremdfirma hat bei Einrichtungen wie z. B. Kränen, Masten oder Ähnlichem, die zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen können, die entsprechenden Bestimmungen der VDE durchzuführen und die Einrichtungen fachgerecht gegen Blitzschlag zu sichern.

7.2.14 Gefahrstoffe

Werden durch die Arbeiten gesundheitsgefährdender Staub oder andere Gefahrstoffe freigesetzt, sind zum Schutz der Mitarbeiter der Fremdfirma, Dritter und der Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, vor Aufnahme der Arbeiten, festzulegen. Weiterhin sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln zu beachten.

7.2.15 Anforderungen Gasschweißen

Es dürfen nur geschulte und gemäß DGUV Information 209-011 „Gasschweißen“ unterwiesene Facharbeiter eingesetzt werden.

Sowohl der Einsatz von Einzelflaschen als auch der Einsatz von Flaschenbündeln ist nur

zulässig, wenn an den Gasflaschen ein Druckminderer mit direkt nachgeschalteter, geprüfter Dreifachsicherung (ehem. Gebrauchsstellenvorlage) verbaut ist. Diese Dreifachsicherung muss für alle Gasarten, Brenngase und Brenngasgemische aus einem Gasrücktrittsventil, der Flammensperre und einer thermisch-gesteuerten oder druckgesteuerten Nachströmsperre bestehen und ist jährlich zu prüfen. Die eingesetzten Brenngas- und Sauerstoffschläuche sind in einem einwandfreien, unbeschädigten Zustand zu verwenden und dürfen keine Anzeichen von Porosität aufweisen. Die eingesetzten Handgriffe mit den jeweils nach Anwendungsbedarf verwendeten Schweiß- bzw. Schneideinsätzen sind ebenfalls in einem geprüften einwandfreien Zustand zu verwenden. Alle oben genannten Anforderungen sind vor dem täglichen Einsatz zu prüfen (Sichtprüfung).

7.2.16 Benutzung von Arbeitsmitteln

Zur Durchführung der Arbeiten dürfen durch die Fremdfirma nur geprüfte und für die Arbeitsaufgabe geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden, die Arbeitsmittel müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Die Prüfnachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen, u.a. für:

- Arbeitsmittel gem. BetrSichV
- Kraftfahrzeuge gem. StVO
- Elektrische Betriebsmittel gem. DGUV Vorschrift 3 Leitern und Tritte gem. DGUV Information 208-016

7.2.17 Gestellung von Brandwachen und Sicherungsposten

Brandwachen sind ausschließlich über PBG zu beziehen, einzusetzen und werden durch PBG kostenfrei gestellt. Der Bedarf an Brandwachen muss mindestens 2 Werktage vor dem geplanten Einsatz durch die Fremdfirma angemeldet werden. Wird darüber hinaus die Gestellung von Sicherungsposten oder die Durchführung von Kontrollen erforderlich und dabei Personal / Material der PBG eingesetzt, erfolgt eine Berechnung durch PBG, sofern dies im Auftrag nicht gesondert geregelt ist.

7.3 Lagerung von Materialien und Geräten

Materialien und Geräte sind fachgerecht und entsprechend der UVV zu lagern. Es ist eine verarbeitungs- / nutzungsnahe Lieferung von Materialien, Maschinen, Aggregaten etc. sicherzustellen. Nicht benötigte Materialien und Geräte sind unverzüglich – zur Pause – bzw. zum Arbeitsende von der Tätigkeitsstelle zu entfernen und zu lagern. Baustofflagerung und Bauschuttanlage sind nach den Erfordernissen des Bauablaufs auf das geringste mögliche Maß zu beschränken und täglich in Ordnung zu halten. Sämtliche Materialien sind

nur auf von PBG zugewiesenen Flächen zu lagern und vor Ort eindeutig zu kennzeichnen (Zuordnung zu Bau- oder Tätigkeitsstelle, Verantwortliche Fremdfirma mit Kontaktdaten, voraussichtliche Dauer der Tätigkeit oder Lagerung der Fremdfirma). Alle Materialien, Geräte sowie in Ausführung befindliche und ausgeführte Leistungen sind gegen Schäden durch Witterungseinflüsse zu sichern.

7.4 Verkehrswege – Freihaltung, Sauberhaltung und Sicherung

Alle an die Bau- und Montageflächen und die Tätigkeitsstelle angrenzenden Straßen, Zuwegungen, Verkehrswege und Gleise dürfen durch die Fremdfirma nicht in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Sie sind dauerhaft befahrbar und sauber zu halten. Verunreinigungen sind durch entsprechende Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden. Sollten trotz getroffener Maßnahmen Verschmutzungen auftreten, sind diese unverzüglich, nach Beendigung der Arbeiten, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages, zu beseitigen. Grobe Verschmutzungen müssen zur Vermeidung von Verschleppungen auf dem Werkgelände sofort entfernt werden.

Diese Verfahrensweise gilt sinngemäß für alle Bau- und Montagetätigkeiten innerhalb und außerhalb von Produktionsbetrieben. Sollten diese Maßnahmen durch die Fremdfirma nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt werden, wird durch PBG eine Reinigung zu Lasten der Fremdfirma durchgeführt. Die Tätigkeitsstelle ist nur an den vereinbarten Zugängen zu betreten und zu verlassen.

Behinderungen wie Kabel und Schläuche dürfen nicht in Verkehrswege verlegt werden. Sollte dieses dennoch erforderlich sein, sind entsprechende Brücken vorzusehen. Stoßkanten sind zu kennzeichnen ggf. mit Warn- und Schutzprofil (Kantenschutz) abzusichern.

Sollten durch Absperrungen oder Tätigkeiten der Fremdfirma Einschränkungen oder Umleitungen bestehender Wege auftreten, so sind diese durch geeignete Mittel (z.B. Warnbaken) eindeutig zu kennzeichnen und/oder zu verlegen. Blockierte oder gesperrte Sicherheitswege sind in jedem Falle zu verlegen und abzusichern. Dies gilt insbesondere auch für geänderte Wege zu Meldestellen und Haupteingängen von Gebäuden. Für die Ausschilderung sind hierbei Standardlayouts der bestehenden Beschilderung zu verwenden.

8 Umweltschutz

8.1 Gewässerschutz und Bodenschutz

Es ist grundsätzlich untersagt Fahrzeuge, Werkzeuge und verschmutzte Arbeitskleidung mit Wasser zu reinigen und damit das städtische oder interne Sied zu belasten.

Reinigungsmöglichkeiten sind vor Aufnahme der Arbeiten mit PBG abzustimmen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Befüll- und Entleerungsvorgänge ständig zu

beobachten (Überfüllsicherung). Bei Leckagen und Gewässerverschmutzung muss als Sofortmaßnahme die Werkfeuerwehr alarmiert werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend den geltenden ‚Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe‘ einzuhalten. Ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt ist strikt zu vermeiden. Das Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Gebinden auf unbefestigten Flächen ist nicht erlaubt. Für Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist die entsprechende WHG-Fachbetriebseignung nachzuweisen.

Dem verwendeten Prozesswasser dürfen ohne Zustimmung durch PBG keine Zusatzstoffe, z. B. Tenside, Biozide, Hydrazin, zugesetzt werden. Betriebsstoffe müssen nach REACH zugelassen sein, das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. bereitzuhalten.

Fällt bei den Arbeiten Abwasser oder Abwasserschlamms an (z. B. bei Reinigungsarbeiten), sind mit PBG Vorgehensweise und Verbleib vorher schriftlich abzuklären. Sieleinläufe, Vorfluter usw. sind durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzungen zu schützen und jegliche Beeinflussung der Umgebung ist auszuschließen.

Bei Erdarbeiten sind gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen, wie z. B. Absaugungen und Befeuchtungen vom Erdreich zur Staubminimierung durch die Fremdfirma zu treffen und zu veranlassen. Kontaminierter oder potenziell kontaminierter Boden ist so zu lagern, dass Verwehungen, Auswaschungen in Boden oder Gewässer verhindert werden. Wie der Verbleib von Bodenaushub ist auch der Verbleib von Baugrubenwasser mit PBG vor Beginn der Arbeiten schriftlich abzustimmen. Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind gegebenenfalls Sondermaßnahmen erforderlich. Hydraulikbetriebene Arbeitsgeräte müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 14 der Betriebssicherheitsverordnung befinden. Beschädigte oder verschlissene Schläuche dürfen nicht verwendet werden. Dabei sind geforderte Prüffristen gemäß DGUV Information FB HM-015 einzuhalten. Diese können bei Bedarf durch PBG kontrolliert werden.

Für Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Abscheideranlagen muss eine zertifizierte Zulassung nach § 13b HmbAbwG vorliegen. Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und den für Hamburg geltenden technischen Betriebsbestimmungen durchgeführt werden.

8.2 Abfall

Fremdfirmen sind verpflichtet, die bei Ihren Arbeiten anfallenden Abfälle (hierunter fallen nicht die Abfälle, bei denen die PBG Abfallerzeuger ist) in eigener Verantwortung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht und umweltschonend zu entsorgen. Bei den zu

erbringenden Leistungen sind Abfälle möglichst zu vermeiden. Anfallende Abfälle sind getrennt zu erfassen, um eine möglichst hochwertige Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen.

Die Gestellung von Abfallcontainern und die Koordination der Abfuhr gehört zum Lieferumfang der Fremdfirma. Metallschrotte sind Eigentum der PBG und sind unter Abschnitt 11 geregelt. Eine evtl. notwendige geordnete Zwischenlagerung von Abfällen ist im Vorwege mit PBG abzustimmen. Soll die Abfallsammlung der PBG genutzt werden, ist dies rechtzeitig vorher abzusprechen.

Bei Arbeiten, bei denen der Rückbau/Sanierung und die Entsorgung im Vordergrund stehen sowie Arbeiten bei denen Abfälle aus Gründungsarbeiten bzw. Erdarbeiten wie z.B. Bodenmaterial anfallen, ist die PBG Abfallerzeuger. Die Entsorgung wird dann von PBG durchgeführt und nicht im Namen der Fremdfirma.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme ist die Entsorgung aller Abfälle zwischen PBG und der Fremdfirma festzulegen und zu dokumentieren.

Erkennbare Kontaminationen von z. B. Bodenmaterial sind PBG unverzüglich anzuzeigen. Umverpackungen sind am Tag der Öffnung und Entnahme des Inhaltes zu entsorgen. Hierzu gehört auch das vorschriftenkonforme Verpacken, Kennzeichnen, Verladen und Dokumentieren von Gefahrgütern bei deren An- und Abtransport.

8.3 Immissionsschutz

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen, behördliche Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes zu beachten. Insbesondere sind Luft- und Gewässerverschmutzungen, nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Bei Arbeiten, die zu Luftverschmutzungen führen können,

z. B. Strahl- und Reinigungsarbeiten, sind ggf. Abplanungen vorzunehmen. Im Vorfeld einer Maßnahme sind Auflagen und deren Umsetzung zwischen PBG und der Fremdfirma festzulegen und zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind auf dem Werkgelände sowie auf Gebäuden oder Anlagen befindliche staubförmige Ablagerungen so zu behandeln, dass diese nicht aufgewirbelt und mit dem Wind in der Umgebung verteilt werden. Abblasen von Staub sowie trockenes Kehren im Freien ist grundsätzlich verboten!

Abwurfhöhen bei Verladetätigkeiten und Baggerarbeiten

Bei Umgang mit staubigen Gütern, hierzu zählt auch Erdreich, ist stets darauf zu achten, dass die Abwurfhöhe so niedrig wie möglich gehalten wird. Dadurch werden Aufwirbelungen und Verwehungen, gerade an windigen Tagen, reduziert.

Befeuchten

Gebäude- und Anlagenteilen sind vor und, so weit wie möglich, während der Tätigkeiten (z.B. Abriss-/Rückbauarbeiten) zu Befeuchten, um Aufwirbelung staubförmiger Ablagerungen so weit wie möglich zu vermeiden. In den zugehörigen behördlichen Genehmigungen können weitere Auflagen geregelt sein, welche mit PBG vor Beginn der Arbeiten zu klären sind.

Reinigung von Bauteilen oder Flächen

Besteht die Notwendigkeit, dass Flächen, Gebäude- oder Anlagenteilen vor einem Arbeitsschritt möglichst frei von staubförmigen Ablagerungen sind, so sind Sauger, Kehrmaschinen oder andere Alternativen zu nutzen, die das Aufwirbeln von Staub so weit wie möglich vermeiden.

Einsatz der Kehrmaschine

Eine Kehrmaschine kann bei Bedarf für die Reinigung in entsprechend befahrbaren Bereichen von Baustellen und Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Die Kosten für die Reinigung gehen zu Lasten der Fremdfirma. Die Anforderung erfolgt durch die Fremdfirma an PBG.

8.4 Weitere Anforderungen zum Umweltschutz

Spezielle vertragliche und gesetzliche Regelungen zum Umweltschutz (z. B. Emissionswerte von Arbeitsmitteln), oder Regelungen zu Einsatzstoffen (z. B. Stoffinformationen in den Sicherheitsmerkblättern) sind einzuhalten. Die Lagerung und Bereitstellung von gefährlichen Stoffen und Gemischen auf dem Werkgelände ist auf ein für die Tätigkeiten erforderliches Minimum zu begrenzen.

9 IT-Sicherheit

Die Fremdfirma darf PBG-IT-Einrichtungen (Netzwerke, Systeme, weitere Einrichtungen) nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung/Betriebsleitung nutzen.

Fremdfirmen ist es untersagt, externe Speichermedien jeglicher Art (z.B. USB-Stick) an die PBG eigenen IT-Einrichtungen anzuschließen.

10 Liefer- und Leistungsumfang

Unter anderem gehören die nachfolgenden Punkte gehören zum Liefer- und Leistungsumfang der Fremdfirma, sofern keine abweichenden Regelungen vertraglich vereinbart sind:

10.1 Personal

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Gestellung der für die Arbeiten erforderlichen Aufsichtspersonen, Koordinatoren, Richtmeister, Fach- und Hilfsarbeiter einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen wie Löhne, Lohnzulagen, Auslösungen, Reisekosten, Zuschläge für Überstunden, soweit diese zur Einhaltung von Terminen erforderlich und von der Fremdfirma zu vertreten sind.

10.2 Material

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Vorhaltung und Bereitstellung der nötigen Ablade- und Transporteinrichtungen, Hebezeuge, Montagegeräte, Gerüste, Werkzeuge und falls benötigt die komplette Tätigkeitsstelleneinrichtung mit Baucontainern, Magazinen usw. einschließlich An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau. Weiterhin die Beistellung von sämtlichem Montagehilfsmaterial, wie z.B. Acetylen, Sauerstoff, Pressluft, Heftschrauben, Schweißelektroden und sonstige Kleinmaterialien.

10.3 Elektrische Installation

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Beistellung elektrischer Installationen und Kraft-, Licht- und ggf. Telefonkabel, d.h. Verlegung und Unterhaltung der Anschlussleitungen von den jeweiligen Werkentnahmestellen bis zu den Bedarfsstellen. Den für Strom erforderlichen Anschluss (500 V AC, IT Netz bzw. 400 / 230 V, TN-C Netz) stellt PBG bereit. Die tägliche Prüfung der FI-Schalter und deren Dokumentation ist Aufgabe des Betreibers. Weiterhin gehört die Beleuchtung der Montagestellen einschließlich der Installation der Beleuchtung zum Liefer- und Leistungsumfang. Alle anzuschließenden Maschinen, Beleuchtungseinrichtungen und Unterverteilungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

10.4 Montagepläne und Brandschutz

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Erstellung von Montageplänen, die alle sicherheitstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der zu erstellenden Gefährdungsanalyse enthalten. Die darin genannten Maßnahmen sind mit PBG abzustimmen, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die Sicherstellung des Brandschutzes durch entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Personen- und Materialschäden durch Hitze und Funkenflug sowie Blendung anderer Mitarbeiter bei Brenn- oder Schweißarbeiten ist zu gewährleisten. Auflösungen von Brandmeldeanlagen sind nur durch die Werkfeuerwehr durchzuführen.

10.5 Transport und Sicherung gegen Witterungseinflüsse

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem das Abladen der von der Fremdfirma zu montierenden Teilen auf der Baustelle, die eventuelle Zwischenlagerung und der Transport von dort zur Montagestelle. Weiterhin gehört zum Liefer- und Leistungsumfang das Sichern der gelagerten Bauteile sowie der in Ausführung befindlichen und ausgeführten Leistungen gegen Schäden durch Witterungseinflüsse.

11 Metallschrott

Grundsätzlich ist der auf dem Werkgelände der PBG durch Fremdfirmen anfallende Metallschrott Eigentum der PBG. Hierzu gehört der bei der Verarbeitung anfallende „Verschnitt“ des von der Fremdfirma beigestellten Materials, sofern er von der PBG vergütet wurde. Abbruch-/Rückbauaufträge sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass der Metallschrott bei PBG verbleibt. Missachtung dieser Vorgaben in Form des Versuches, Metallschrott aus dem Werk auszuführen, wird als Diebstahl gewertet.

12 Montageverhältnisse

Fremdfirmen haben sich die erforderlichen Kenntnisse über die Verhältnisse an der Tätigkeitsstelle selbst zu verschaffen. Nachträgliche Einwendungen über Erschwernisse und Behinderungen oder nicht genügende Orientierung, durch die von PBG zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Bei der Durchführung der Arbeiten haben Fremdfirmen sich den jeweiligen Montageverhältnissen anzupassen. Auf die übrigen Tätigkeiten und Aktivitäten von PBG oder anderen Firmen an der Tätigkeitsstelle ist unbedingt Rücksicht zu nehmen und eine Einschränkung zu vermeiden.